

THÜR. LANDTAG POST  
10.11.2020 09:48

27222/2020



المجالس الأعلى للمسلمين في ألمانيا  
Almanya Müslümanları Merkez Konseyi  
Central Council of Muslims in Germany  
Conseil supérieur des musulmans d'Allemagne

Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) - Sachsenring 20, 50677 Köln

Thüringer Landtag  
**Herrn Vorsitzenden Stefan Schard**  
Verfassungsausschuss Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Köln, 08.11.2020

**Stellungnahme des ZMD zur schriftlichen Anhörung zum Fünften Gesetz zur Änderung  
der Verfassung des Freistaates Thüringen – Aufnahme von Staatszielen**

**Hier: Themenkomplex: Kinderrechte; Drucksache 7/897**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schard,

im Anhang übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Aufnahme von Staatszielen (Hier: Themenkomplex: Kinderrechte; Drucksache 7/897) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Mit einer Veröffentlichung besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Aiman Mazyek  
Vorstandsvorsitzender

Rechtsanwalt / Beauftragter für Recht

**Geschäftsstelle**

Zentralrat der Muslime  
in Deutschland (ZMD)  
Sachsenring 20  
50677 Köln  
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50  
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81  
Email: sekretariat@zentralrat.de

**Postanschrift**

Zentralrat der Muslime  
in Deutschland (ZMD)  
Sachsenring 20  
50677 Köln

## **Stellungnahme des ZMD zur Anhörung zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Aufnahme von Staatszielen**

### **Hier: Themenkomplex: Kinderrechte**

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland unterstützt alle Bemühungen Kinder und Jugendliche zu schützen und zu fördern. Insoweit sind diesbezügliche staatliche Maßnahmen in der Praxis zu begrüßen. Dies gilt insbesondere durch die finanzielle und ideelle Stärkung der Ressourcen von Familien sowie der finanziellen und personellen Stärkung der kinder- und jugendbezogenen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen. Dies spiegelt sich in Art. 19 Abs. 2 Thüringer Verfassung-E wider. Die Einfügung der Kinderrechte (nach Abs. 1 des Entwurfs) in die Verfassung des Freistaates Thüringen würde ohne diese Stärkung lediglich symbolhaft bleiben. Vor diesem Hintergrund, aber auch sowohl aus systematischen als auch inhaltlichen Gründen halten wir eine Einfügung der sog. Kinderrechte in die Verfassung für nicht erforderlich.

Zum einen ergibt sich der Schutzauftrag aus dem Grundgesetz wie auch aus den Vorgaben des einfachen (Bundes-)Familienrechts (insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl), aber auch aus den als Bundesgesetze - durch die BRD ratifizierten - Konventionen des Völkerrechts. Letzteres gilt insbesondere für die UN- Kinderrechtskonvention, das gemäß Artikel 58 Abs. 2 GG den Rang eines Bundesgesetzes und damit über der Verfassung des Freistaates Thüringen steht (vgl. Art. 31 GG). Daher ist der Rekurs auf die UN- Kinderrechtskonvention systematisch fehlerhaft bzw. drückt ohnehin die Gesetzeslage aus. In inhaltlicher Hinsicht begegnet insbesondere Art. 19 Absatz 1 im Entwurf verfassungsrechtlichen Bedenken.

Durch diese über den staatlichen Schutzauftrag hinausgehende Regelung wird unser Auffassung nach zum anderen in das Recht aus Art. 6 GG und insbesondere das Recht der Erziehung der Kinder durch die Eltern unterminiert. Jedenfalls besteht die Gefahr, dass dies in der Praxis unter Berufung auf die umfassende Regelung in Art. 19 Abs. 1 Thüringer Verfassung-E zu weitreichenden, nicht zum Schutz eines Kindes notwendigen Eingriffe in das

Erziehungsrecht führen könnte. Das Verständnis des Art. 6 Abs.2 GG als Abwehrrecht gegenüber übergriffigen staatlichen Maßnahmen würde umgekehrt. Insoweit droht die Gefahr, dass auf diese Weise ein „Eindringen“ durch den Staat in die Institutsgarantie ausgestattete Einheit der Familie jedenfalls in der Praxis einfacher erfolgen könnte.

Demgemäß empfehlen wir nicht, die Kinderrechte im umfassenden Sinne, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, in die Landesverfassung aufzunehmen. Wir appellieren allerdings eindringlich an den Haushaltsgesetzgeber und Landesregierung die Ressourcen für den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen so auszubauen, dass die Familien und Eltern, aber auch schulische und außerschulische Institutionen und Angebote in ideeller, finanzieller, personeller Hinsicht gestärkt werden, um die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung unterstützen und begleiten zu können.